

## **Regelung zur Öffnung von Geschäften an Sonntagen nach dem Nieders. Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG)**

Aus gegebenem Anlass werden die Inhalte des o.g. Gesetzes unter Bezugnahme auf die Stadt Bad Nenndorf zusammengefasst. Die zuletzt vorgenommenen Gesetzesänderungen vom 15.05.2019 werden dabei einbezogen.

Es bestehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten, Verkaufsstellen im Stadtgebiet Bad Nenndorf an Sonn- und Feiertagen zu öffnen:

### **1. Regelmäßige Öffnung nach § 4 Absatz 1 Nr. 2**

Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen an Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen in Kurorten Geschäfte in der Zeit vom 15.12. bis 31.10. für die Dauer von 8 Stunden geöffnet werden (also vom 01.11. bis 14.12. ist es verboten).

Nicht geöffnet werden darf an Karfreitag und dem ersten Weihnachtsfeiertag.

Die Erlaubnis gilt für den Verkauf von Waren des täglichen Kleinbedarfs (gemäß Gesetzesdefinition u.a. Backwaren, Zeitungen, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Blumen/Pflanzen, Toiletten- und Hygieneartikel, Film- und Fotozubehör, Geschenkartikel und Spielzeug in geringerem Wert, Lebens- und Genussmittel in kleinen Mengen), Bekleidungsartikel, Schmuck und Souvenirs.

Ab einer Verkaufsfläche von 800 m<sup>2</sup> werden Geschäfte als großflächiger Einzelhandel betrachtet und sind nicht auf den Verkauf von Kleinbedarf ausgelegt. Zudem müssen die Waren des täglichen Kleinbedarfs das Hauptsortiment darstellen (keine Möbelhäuser o.ä.).

Es dürfen nur Geschäfte öffnen, die innerhalb des vom Ministerium als Kurort anerkannten Bereichs liegen (s. anliegende Karte), also bei weitem nicht alle Geschäfte in der Stadt Bad Nenndorf.

Über diese, den Kurbereich betreffende, Ermächtigung hinaus können gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 auch unabhängig von dem Kurstatus Verkaufsstellen öffnen:

- Hofläden und Blumenläden für die Dauer von 3 Stunden, die außerhalb der Gottesdienstzeiten liegen sollen
- Bäckereien/Backshops für die Dauer von 5 Stunden

## **2. Festlegung von Verkaufsoffenen Sonntagen auf Antrag nach § 5**

Unabhängig von dem Kurstatus kann das Ordnungsamt auf Antrag in der Stadt oder in Ortsbereichen verkaufsoffene Sonntage zulassen.

Voraussetzung ist, dass entweder

- Ein besonderer Anlass vorliegt, der die Sonntagsöffnung rechtfertigt,
- Ein öffentliches Interesse an der Belebung der Stadt oder des Ortsbereichs, welches das Interesse am Schutz des Sonntags überwiegt, oder
- Ein sonstiger rechtfertigender Grund vorliegt.

Soweit von den Ermächtigungen der Sonntagsöffnung Gebrauch gemacht wird, sind die Bestimmungen zum Arbeitsschutz (§ 7) zu beachten.

Eine Genehmigung darf nicht erteilt werden für Palmsonntag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag, die Adventssonntage, sowie die staatlich anerkannten Feiertage und den 27.12., wenn er auf einen Sonntag fällt.

Im Stadtgebiet dürfen höchstens 6 Sonntage im Jahr zugelassen werden, wobei die Höchstzahl der Öffnungen in jedem Ortsbereich 4 Sonntage nicht überschreiten darf.

Die Ladenöffnung darf für 5 Stunden erfolgen, die außerhalb der Gottesdienstzeiten liegen sollen.

Antragsberechtigt sind die Verkaufsstellen in einem Gebiet (als Zusammenschluss) oder eine Interessenvertretung.

Das Ordnungsamt ist verpflichtet, die erteilten Zulassungen unter Angabe der betroffenen Sonntage, der Gründe und der betroffenen Gebiete ortsüblich bekannt zu machen (Schaumburger Nachrichten, Schaumburger Wochenblatt, sowie nachrichtlich in den Aushangkästen).